

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Hausnummern im Gebiet
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850/2852), und der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 19.02.2004 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

**§ 2
Nummerierungsgrundsätze**

- (1) Auf jedem bebauten Flurstück erhält mindestens ein selbständiges Gebäude (Hauptgebäude) eine Hausnummer. Doppelhäuser mit separaten Eingängen können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Hauptgebäude auf einem Flurstück befinden.
 - (2) Bei Erstellung oder Veränderung von Gebäuden und bei Grundstücksteilungen sind die Hausnummern erforderlichenfalls so abzuändern, dass die Bestimmungen von Abs. 1 eingehalten werden.
 - (3) Die Reihenfolge der Hausnummerierung unterliegt der Klassifizierung der Straßen nach
 - Hauptstraße
 - Sammelstraße und
 - Anliegerstraße.Der Beginn der Nummerierung erfolgt an der Einmündung der jeweiligen Straße in die übergeordnete Straße. Wo dieser Grundsatz nicht möglich ist, beginnt die Nummerierung an einem beliebigen Ende. In aufsteigender Reihenfolge der Nummer gesehen sind die auf der rechten Seite der Straße liegenden Hauptgebäude mit geraden ganzen Zahlen zu bezeichnen. An Plätzen sollen Gebäude im Sinne der Drehung des Uhrzeigers nummeriert werden.
-
- (4) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer von der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.
 - (5) Für später zu bebauende Flächen sind im Nummernzug genügend Nummern offen zu lassen. Reichen die freien Nummern später dennoch nicht aus, so können weitere Gebäude durch den Zusatz eines Buchstabens bezeichnet werden.
 - (6) Von den Nummerierungsgrundsätzen der Absätze 1 – 5 kann abgewichen werden, wenn die Anpassung an die beim Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Nummerierungen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow oder für die Grundstückseigentümer nach sich zöge.

§ 3 **Anbringen der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein; dies ist auch bei Dunkelheit zu gewährleisten.
- (2) Die Zahlen und Buchstabe der Hausnummer müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Für Buchstabenzusätze sind Grossbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem oder am Haupteingang des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.
- (5) Sind Vorgärten oder Hecken vorhanden, die das Gebäude zur Straße hin verdecken und die Hausnummer nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lassen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor zu befestigen bzw. separat anzubringen.
- (6) Gestattet die Lage eines Hauptgebäudes keine oder kein zweifelsfreies Erkennen der Hausnummern von Gehweg und Fahrbahn aus, so ist ein Hinweisschild an der Grundstückszufahrt anzubringen.
- (7) Bei Wohngebäuden sind die Hausnummernschilder sowie eventuelle Hinweisschilder zu beleuchten.
- (8) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt. Eine Beleuchtung des alten Hausnummernschildes ist nicht erforderlich.

§ 4 **Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durch Bescheid festgesetzte Hausnummer innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft anzubringen.

- (2) Die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes sowie die Anbringung und Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu tragen. Dies gilt auch bei Umnummerierung.

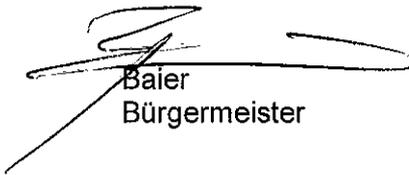
§ 5 **Zu widerhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen**

Kommt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung gemäß § 4 dieser Verordnung nicht nach, so kann gegen ihn eine Geldbuße bis zu 250,00 EUR festgesetzt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Lokalanzeiger für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 19.02.2004


Baier
Bürgermeister

